

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

VI. Isolierung Unheilbarer

[urn:nbn:de:bsz:31-348747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348747)

1. Belehrung (siehe oben) es dahin zu bringen, daß der Patient nicht zu einer Gefahr für seine Umgebung wird.

2. Sie sorgen für die Spucknapfe, die auch bei Ausgängen benutzt werden müssen, und betonen nachdrücklich die Notwendigkeit größter Reinlichkeit.

3. Wenn die Mittel zu einer ausreichenden Ernährung fehlen, so unterstützen sie mit Milch, Hafertatao, Hafermehl, Fleisch etc. (Wir geben in solchen Fällen gewöhnlich täglich 1 Liter Milch und wöchentlich 2 Pfund Fleisch.)

4. Die Reinigung der Leib- und Bettwäsche der Kranken darf nicht mit der Wäsche Gesunder zusammen geschehen. Die Fürsorgedamen unterrichten die Familie über den Gebrauch des Wäschefacks und die Behandlung der Wäsche. (Es erhebt sich hier die Frage, wer bei ganz armen Familien das Desinfizieren und Waschen der Wäsche übernimmt. Es wird bei uns angestrebt, daß die Gemeinde eine Waschlüche anweist, in welcher — wie in Konstanz — eine vom Ausschuss zu bezahlende Frau diese Arbeit besorgt. Noch erstrebenswerter wäre freilich, daß die Gemeinde das Ganze übernehmen würde.)

5. Muß für ein geeignetes Krankenzimmer gesorgt werden und die Leute dazu überredet werden, daß sie ihr hellstes luftigstes Zimmer dazu hergeben. (Eventuell Unterstützung mit Miete.)

6. Es ist sehr wichtig, daß der Kranke ein eigenes Bett hat, was leider häufig nicht der Fall ist. Bettstellen sind öfters unentgeltlich (durch Zeitungsinferate) zu beschaffen; für Lieferung von Bettzeug, Matratzen etc. tritt häufig der Ausschuss oder private Hilfe ein.

7. Es muß scharf darauf geachtet werden, daß bei Wohnungswechsel die von einem Kranken verlassene Wohnung desinfiziert wird. Auch wird in Baden immer dann, wenn ein Kranker nach einer Heilstätte abgereist ist und der Arzt Desinfektion für notwendig hält, vom Tuberkuloseausschuss Anzeige beim Bezirksamt erstattet, das dann die Desinfektion anordnet. Bei Todesfällen an Tuberkulose, bei denen Desinfektion gesetzlich vorgeschrieben ist, ist der Vollzug zu kontrollieren.

8. Muß dem Kranken für geeignete Krankenpflege gesorgt werden durch Zuweisung von Krankenschwestern, oder einer Hauspflege; falls die Frau erkrankt ist, eventl. auf Kosten des Ausschusses.

#### V. Unterbringung Heilbarer.

Sind die Kranken in irgend einer Krankenkasse, so können sie in den Tuberkuloseheilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden unterkommen. (Friedrichsheim für männliche, Luisenheim für weibliche Patienten.) Sind die Kranken mittellos und gehören sie keiner Kasse an, so bestreitet der Ausschuss oder der Kreis die Kosten. Schwerere Kranke werden durch Vermittlung des Tuberkulose-Ausschusses in günstig gelegene Bezirkspitäler und Gemeindefrankenhäuser im Schwarzwald untergebracht.

#### VI. Isolierung Unheilbarer.

Wenn irgend möglich, sollten Unheilbare in Krankenhäusern, Kreispitälern oder Kliniken untergebracht werden. Die Ueberführung kann im Notfall durch das Bezirksamt erzwungen werden, besser ist es, wenn es durch Ueberredung



(Frauen) gelingt, die Kranken zur freiwilligen Uebersiedlung zu bewegen. Wenn ein Unterbringen außer dem Hause nicht möglich ist, so muß wenigstens Sorge dafür getragen werden, daß für andere möglichst wenig Schaden daraus entsteht.

#### VII. Fürsorge für aus Anstalten Entlassene,

die noch nicht völlig arbeitsfähig sind. Es gelingt öfters, ihnen durch Nachweis geeigneter Arbeit Verdienst zu verschaffen, namentlich seit der Verband badischer Arbeitsnachweise sich zur Vermittlung bereit erklärt hat. Arbeitslose werden mit Nahrung unterstützt bis sie Arbeit gefunden haben.

#### VIII. Die vorsorgende Tätigkeit der Ausschüsse besteht:

- a) in der Sorge für Säuglinge, s. a. Abt. VI des Badischen Frauenvereins, Abgabe guter Milch an stillende Frauen und Säuglinge;
- b) in der Fürsorge für Kinder und Schulentlassene; Schwächliche kommen in Ferienkolonien, Erholungsheime, Schwarzwaldkurorte usw.;
- c) durch Abgabe von Solbädern in den Städten und Gemeinden und durch Solbädturen in Dürheim (Schwarzwald);
- d) durch Vermittlung passender Arbeitsgelegenheiten an solche schwächliche Personen, die durch ihren seitherigen Beruf (Steinhauer, Steinbrecher, Zigarrenarbeiter) gefährdet sind;
- e) durch Unterbringung von Bedrohten auf dem Land, in Erholungsstätten, Krankenhäusern zc. und Unterstützung mit Nahrungsmitteln.

Die Organisation der Tuberkulosebekämpfung im Lande machte rasche Fortschritte. Noch Ende 1905 betrug die Zahl der Ausschüsse 80, Ende 1906 war sie auf 396 gestiegen, 1907 auf 536 und 1908 auf 553.

Es ist selbstverständlich, daß diese Ausschüsse nicht alle in gleicher Weise tätig sind; eine Anzahl von Ausschüssen kam bis jetzt wenig oder gar nicht in Tätigkeit, da die Lungentuberkulose in der Gemeinde selten vorkommt, bei andern scheint nach der Gründung das Interesse an der guten Sache erlahmt zu sein; es handelt sich eben wie bei allen ähnlichen Organisationen darum, daß den Ausschüssen geeignete Personen angehören; dann aber ist vor allem in denjenigen Gemeinden eine Tätigkeit zu erwarten, in welchen die Kranken selbst den Segen unserer Einrichtungen erkennen und bei den Ausschüssen Hilfe suchen. Es ist eine erfreuliche Erscheinung und spricht für die Popularität der Tuberkulosebewegung, daß die Zahl der Hilfesuchenden von Jahr zu Jahr wächst; andererseits kann doch auch mit Vergnügen konstatiert werden, daß die Tätigkeit der Ausschüsse immer größere Ausdehnung annimmt, wie aus den statistischen Ergebnissen ersehen werden möge (siehe unten).

In einzelnen Bezirken, z. B. Oberkirch, Mannheim, Heidelberg (Stadt), Weinheim, Engen, Konstanz u. a., ist die Ausschustätigkeit außerordentlich rege.

Die Mittel, welche den Ausschüssen zur Verfügung stehen, entstammen den verschiedensten Quellen. Zunächst gewährt der Staat einen Zuschuß von 5000 M. jährlich, welche durch den Landestuberkuloseauschuß an die einzelnen — besonders tätigen Ausschüsse verteilt werden. Einen Zuschuß von 2000 M. erhält der Landestuberkuloseauschuß von der Landesversicherungsanstalt; an diese Beihilfe ist der Wunsch geknüpft, daß die Ausschüsse auch die Familien unterstützen, wenn der Ernährer in einer Heilstätte untergebracht ist.